

**SP/Juso-Fraktion**

Jürg Tanner  
Geisshaldenweg 5  
8200 Schaffhausen



An den  
Präsidenten  
Kantonsrat  
Rathaus  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 7. Januar 2019

**Motion 2019/1**  
**«Änderung Kantonales Justizgesetz (SHRB 173.200);**  
**Vorschusspflicht in zivilrechtlichen Verfahren»**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO) **können** die Gerichte für die verschiedenen Zivilverfahren vorgängig Kostenvorschüsse erheben. Schweizweit besteht eine uneinheitliche Praxis, wobei die Schaffhauser Gerichte - insbesondere die 1. Instanz - hohe Kostenvorschüsse verlangen, besonders verglichen mit den Nachbarkantonen Zürich und Thurgau.

Im Rahmen von Revisionsarbeiten zur ZPO soll dies insoweit geändert werden, als die Kostenvorschüsse maximal die Hälfte der voraussichtlich anfallenden Staatsgebühr betragen dürfen. Angesichts des beträchtlichen Kostenrahmens (siehe sogleich), der den Kantonen (bzw. in der Umsetzung letztlich den Gerichten) verbleibt, erscheint eine klare Regelung im Gesetz auch nach einer Revision der ZPO sinnvoll.

In Artikel 83 Abs. 1 des Justizgesetzes hat der Gesetzgeber für die Gerichtsgebühr eine sehr weite Spannbreite erlassen:

- |                                     |                                       |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Streitwert bis Fr.2'000.-:       | Fr.100.- bis Fr.1'000.-;              |
| b) Streitwert bis Fr.30'000.-:      | Fr. 200.- bis Fr.10'000.-;            |
| c) Streitwert bis Fr. 100'000.-:    | Fr. 500.- bis Fr. 25'000.-;           |
| d) Streitwert bis Fr .500'000.-:    | Fr.1'000.- bis Fr.50'000.-;           |
| e) Streitwert bis Fr.2'000'000.-:   | Fr.2'000.- bis Fr.100'000.-;          |
| f) Streitwert über Fr. 2'000'000.-: | Fr. 10'000.- bis 5 % des Streitwerts. |

So beträgt die Staatsgebühr bei einem Streitwert bis Fr. 30'000.00 beispielsweise Fr. 200.00 - Fr. 10'000.00. Diese Bandbreite ist durchaus sachgerecht, können sich doch auch bei geringen Streitwerten aufwändige Prozesse ergeben.

Allerdings ist es nicht einsehbar, weshalb die Gerichte, insbesondere die 1. Instanz, die Kostenvorschüsse relativ nahe beim gesetzlichen Maximum festlegen. Nach meiner Erfahrung und den Auskünften verschiedener hiesiger Rechtsanwälte bewegen sich die Kostenvorschüsse in einer Grössenordnung von 60 - 75% der Staatsgebühr.

Das ist meines Erachtens nicht gerechtfertigt. Zu hohe Kostenvorschüsse wirken sich als Schranke aus, was vor allem den Mittelstand und die KMU's trifft, welche in der Regel nicht in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommen.

Konkrete Beispiele:

- a) Ein Wirt übernimmt das Inventar eines Restaurants für Fr. 30'000.- und muss nachher feststellen, dass das Inventar nicht dem Verkäufer gehört. Die Bank fordert nun den Kredit zurück und der getäuschte Käufer muss zuerst Fr. 7'000.- Kostenvorschuss bezahlen für die Rückforderungsklage gegen den Verkäufer. Woher nimmt er das Geld?
- b) Ein kleines Baugeschäft wird für seine Arbeit nicht bezahlt. Die noch offene Forderung beträgt mehr als Fr. 100'000.-. Kostenvorschuss: Fr. 16'000.-, Möglichkeit der Zahlung in vier Raten. Es droht der Konkurs...

In beiden Fällen hat das Gericht nur Folgendes zu machen:

Versand der Klageschrift an die Beklagten, danach Ansetzen der Hauptverhandlung oder Durchführung eines 2. Schriftenwechsels; ein überschaubarer Aufwand also mit Kosten klar unter dem verlangten Kostenvorschuss.

Als Lösung stelle ich mir vor, dass der (erstmalige) Kostenvorschuss maximal 10% des Streitwertes erreichen darf. Dem Gericht wäre es unbenommen, bei weiteren Verfahrensschritten, z.B. einem Beweisverfahren, einen weiteren Kostenvorschuss in der Höhe der zu erwartenden Kosten zu verlangen.

Die erwähnten 10 % in Abhängigkeit zum Streitwert sind im Sinne einer Richtgrösse gedacht. Es sind bei besonders hohen Streitwerten wohl eher tiefere Beträge, bei sehr kleinen unter Fr. 5'000.- dann wohl prozentual höhere.

In diesem Sinne ist der nachstehende Motionstext zu verstehen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Artikel 83 JG anzupassen. Als Richtlinie sollte gelten, dass der (erstmalige) Kostenvorschuss maximal 10% des Streitwertes betragen darf. Für zusätzliche, aufwändige Verfahrensschritte kann das Gericht ermessensweise einen zusätzlichen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Andere Lösungen sind selbstverständlich denkbar, insbesondere betreffend die je nach Streitwert prozentuale Abstufung des Kostenvorschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Jürg Tanner 

Unterschriften bitte leserlich, danke



P. Strasser



P. Portmann



J. Gubler Heinze

S. Lacher

E. Neumann

Matthias Frick

Rusi Stettiger



N. Tschertens



A. Frei

